

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|----------------------------------|---|
| Mittwoch, 02.09.2026 | 10:00 Uhr | E.520, Sitzungs- saal | Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Stadtsteinach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-----------|--|--------|-------|
| 500/1000 | Wohnung im Dachgeschoß samt 2 Kellerräumen | 2 | 2591 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|---------------|-----------|--|---------------|--------|
| Stadtsteinach | 2208/4 | Wohnhaus, Nebengebäude (tlw. auf Flurst. 2208/7, überbaute Fläche = 0,8 qm), Hofraum, Garten | Bachstraße 12 | 0,0689 |

Zusatz: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (beide Anteile eingetragen in 83/2590 und 83/2591) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Dem Inhaber des Wohnungseigentums Nr. 1 in 83/2590 ist das Sondernutzungsrecht an einer bestimmten Grundstücksfläche zugewiesen.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses;

Verkehrswert: 61.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.